



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Öffentliches Recht und Wettbewerb	2
E-Rechnung an den Bund	2
Neue Geschäftsordnungen des Austrian Standard Institutes (ASI) ab 1.1.2014	2
Regelungspaket „vernetzter Kontinent“ sieht tiefgreifende Änderungen im EU-Telekom-Rechtsrahmen vor	5
Spritpreisregulierung - reloaded	7
EU-Vergaberichtlinienpaket	8
„EU-US-Abkommen - eine neue Ära für Investitionsschutz und Streitbeilegung?“ -	8
Rückblick zum Experten-Round-Table vom 4.10.2013	8
Studierende der Universität Paderborn besuchen WKÖ im Rahmen ihrer Exkursion zum Seminar „Wirtschaft und Grundrechtsschutz“	10
▪ Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	10
Außergerichtliche Streitbeilegung	10
EU-Richtlinienvorschlag gegen Diebstahl von Geschäftsgeheimnissen	11
Veranstaltung zur Richtlinie über Rechte der Verbraucher: Ist Ihr Unternehmen fit für die neuen Verbraucherrechte?	13
Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag über Pauschalreisen	14
▪ Gewerberecht und Berufsrecht	14
Bundeseinheitliche Liste freier Gewerbe	14
Update Berufsamerkenungs-RL	15
„Cross-Border-Lining“ Klinische PsychologInnen im Abschottungsstress	16
▪ Verkehrsrecht	21
Mauttarifverordnung 2013	21
Fahrerkarte und Führerschein - unterschiedliche Rechtsauslegung in der EU	22
▪ Publikation	22
▪ Gesetze	23

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Jetzt ist unser herbstlicher, vorweihnachtlicher Newsletter doch länger geworden als erwartet. Die Nachwahlphase und die nunmehr zu Ende gegangene Zeit der Regierungsverhandlungen haben uns zwar eine gewisse legislative Ruhe beschert, aber auch intensive Anstrengungen in Hinblick auf die Positionierung für die nächsten fünf Jahre. In unserem nächsten Newsletter werden wir auf die aus Sicht der Rechtspolitik relevanten Themenkreise des Regierungsprogramms eingehen.

Weiters dürfen wir Sie auf kleine Neuerungen im Webauftritt und in unserem Newsletter aufmerksam machen. Im Rahmen des jüngsten Relaunches von wko.at im November 2013 wurde die bisherige Homepage der Abteilung für Rechtspolitik durch den Channel Wirtschaftsrecht im Bereich Interessenvertretung ersetzt. Die Kurzurl <http://wko.at/rp> bleibt aufrecht. Im Zuge der Umstrukturierungen haben wir sowohl die Positionen im Channel Wirtschaftsrecht als auch den Newsletter unserer abteilungsinternen Teamstruktur angepasst. Das bedeutet, dass wir unseren Rechtsbereich nunmehr in die folgenden vier Kategorien einordnen: Öffentliches Recht und Wettbewerb; Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht; Gewerbe- und Berufs-

recht; Verkehrsrecht. Dies soll eine klarere und transparentere Struktur unseres Informations- und Leistungsangebotes bringen.

Aus personeller Sicht gibt es Folgendes zu vermelden: Seit Anfang September verstärkt Frau Mag. Birgit Ebenführer unsere Abteilung für ein halbes Jahr als EU-Trainee. Ebenfalls seit Anfang September stellt sich Frau MMag. Elisabeth Hochhold neuen Herausforderungen bei der EU-Kommission, DG Transport. An ihrer Stelle unterstützt nun Frau Mag. Astrid Steinbrenner das Team im Bereich Verfassungs- und Verwaltungsrecht bis Ende Dezember.

Abschließend darf ich Ihnen, wie alle Jahre wieder, ein gesegnetes Weihnachtsfest wünschen und erhoffe für uns alle ein erfolgreiches Jahr 2014.

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik



Öffentliches Recht und Wettbewerb

E-Rechnung an den Bund

Ab 1. Jänner 2014 müssen Rechnungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr an Bundesstellen verpflichtend in elektronisch strukturierter Form eingebracht werden. Betroffen davon sind unter anderem Lieferanten von Polizei, Ministerien, Gerichten oder Bundesschulen (eine ausführliche Liste finden Sie unter <http://www.erb.gv.at>). Ab diesem Zeitpunkt werden von den Bundesdienststellen keine Papierrechnungen mehr akzeptiert. Ausnahme bildet hier lediglich der Barzahlungsverkehr.

Zahlreiche Vorteile und eine Einsparung von mehreren Millionen Euro werden durch die Einführung der E-Rechnung erwartet. Für Unternehmer wird es entscheidende Vorteile geben, abgesehen von der allgemeinen Zeiterparnis, bekommen die Unternehmer eine sofortige Empfangsbestätigung nach Übersendung der Rechnung und die Rechnungsinformation wird garantiert richtig übernommen. Andererseits wird durch die Umstellung auch im öffentlichen Bereich Bürokratie abgebaut werden. Nach Dänemark ist Österreich nun das 2. Land in der EU, das für Lieferanten des Bundes eine verpflichtende strukturierte E-Rechnung an den Bund vorsieht und hat damit eine Vorreiterrolle in Bezug auf die elektronische Verwaltung eingenommen.

Und so funktioniert es: E-Rechnungen sind über das Unternehmensserviceportal (<http://www.usp.gv.at>) im XML-Format ebInterface einzuliefern. Papier-, E-Mail- oder PDF-Rechnungen werden ab 1.1.2014 nicht mehr akzeptiert! Nach der Anmeldung am USP hat der Lieferant des Bundes 3 Möglichkeiten: Eingabe der Rechnungsinformation in einem Formular, Hochladen von ebInterface-XML-Rechnungen oder die direkte Anbindung an die eigene Software mittels eines Webserver.

Für detaillierte Informationen finden Sie am Informationsportal des BMF unter der Webseite <http://www.erb.gv.at>. Die Wirtschaftskammer informierte die Mitglieder bereits bei

den TELEFIT-Shows in der Wirtschaftskammer Österreich. Online finden Sie weitere Informationen unter der WKO-Seite: https://www.wko.at/Content.Node/Service/Unternehmensfuehrung--Finanzierung-und-Foerderung/eBusiness/Business/Ab_1.1.2014_Bund_nimmt_nur_mehr_E-Rechnungen.html

Mag. Julia Weiss

Neue Geschäftsordnungen des Austrian Standard Institutes (ASI) ab 1.1.2014

Mit 1. Jänner 2014 treten die neuen Geschäftsordnungen des ASI in Kraft. Eine Geschäftsordnung regelt die Entwicklung von ÖNORMEN und die Teilnahme an der europäischen und internationalen Normung, die andere enthält Bestimmungen über die Entwicklung von ONRs (ON-Regeln). Die neuen Geschäftsordnungen schreiben zu einem guten Teil die bestehenden Regelungen über das Normenschaftern fort, enthalten jedoch wesentliche Verbesserungen hinsichtlich der Transparenz des Normungsprozesses.

Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen dargestellt und um einen allgemeinen Überblick über den Ablauf der Normung ergänzt. Die Geschäftsordnungen hinsichtlich ÖNORMEN und ONRs sind in weiten Bereichen gleichlautend, machen jedoch dort Unterschiede, wo dies aufgrund der unterschiedlichen Natur von ÖNORMEN und ONRs erforderlich ist.

Das Normenschaftern ist ein Selbstverwaltungsprozess der interessierten Kreise, wobei das ASI die Infrastruktur für die Normungstätigkeit zur Verfügung stellt. Interessensträger sind natürliche oder juristische Personen, die ein begründetes und/oder legitimes Interesse an den fachlichen Inhalten einer Norm (einer technischen Spezifikation, eines Technischen Berichts oder eines Workshop Agreements) oder einer ONR hat. Die Grundprinzipien der österreichischen Normung sind Transparenz, Offenheit, Unparteilichkeit und Konsens, Wirksamkeit und Relevanz, Kohärenz und Vertraulichkeit.

Geschäftsordnung ÖNORMEN:

Jede natürliche oder juristische Person kann einen Antrag auf Er- oder Überarbeitung einer ÖNORM beim ASI stellen. Die Behandlung des Projektantrages ist unterschiedlich, je nach dem, ob es schon ein Komitee gibt, dem der Antrag zugewiesen werden kann oder erst ein neues Komitee gegründet werden muss. Soll ein neues Komitee gegründet werden, ist ein provisorischer Businessplan zu erstellen. Dieser ist der Öffentlichkeit für vier Wochen hindurch zur Stellungnahme vorzulegen. Das Präsidium des ASI hat dann - unter Berücksichtigung der Stellungnahmen - über die Gründung des Komitees zu beschließen. Ist ein Interessensträger mit der Gründung eines Komitees nicht einverstanden, kann er einen Antrag an die Schlichtungsstelle des ASI stellen, die endgültig entscheidet.

Besteht ein Komitee, ist der Projektantrag hinsichtlich Er- oder Überarbeitung einer ÖNORM vom Komitee-Manager gemeinsam mit dem vorab vom Komitee erstellten Prüfungsergebnis des Projektantrags der Öffentlichkeit vier Wochen hindurch zur Stellungnahme vorzulegen. Der Projektantrag hat jedenfalls den Zweck und Nutzen der ÖNORM, die Begründung des Bedarfs, den Bezug zu Rechtsvorschriften und Normen, die Interessensträger und geplante Inhalte zu umfassen. Das Komitee entscheidet mit Dreiviertelmehrheit auf Grundlage der eingelangten Stellungnahmen und der vorherigen Prüfung über die Annahme des Projektantrags. Wird der Antrag abgelehnt, kann sich der Antragsteller an die Schlichtungsstelle wenden. Ist ein Interessensträger der Meinung, dass der Normungsantrag ungerechtfertigt angenommen wurde, kann er die Schlichtungsstelle anrufen.

Die Bearbeitungszeit für ÖNORMEN sollte zwei Jahre nicht überschreiten. Die Erarbeitung kann auch in einer - vom Komitee zu gründenden - Arbeitsgruppe erfolgen. Ist die Erarbeitung der ÖNORM abgeschlossen, so muss das Komitee über die Auflegung als Normentwurf zur öffentlichen Stellungnahme beschließen. Der Beschluss hat grundsätzlich einstimmig zu erfolgen. Betragen die Gegenstimmen weniger als ein Viertel der Anzahl der anwesenden Teilnehmer, so kann das Komitee mit einfacher Mehrheit beschließen, beim Präsidium des ASI einen Antrag auf Zu-

lassung eines Mehrheitsbeschlusses zu stellen. Dieser ist dann mit Dreiviertelmehrheit zu fassen. Kein Mehrheitsbeschluss ist zulässig, wenn alle Teilnehmenden derselben Kategorie von Interessensträgern Gegenstimmen abgegeben haben.

Die Stellungnahmen zum Normentwurf sind vom Komitee zu beraten und mit Dreiviertelmehrheit anzunehmen. Wird die Berücksichtigung einer Stellungnahme abgelehnt, kann der Verfasser der Stellungnahme einen Antrag auf Überprüfung an die Schlichtungsstelle stellen. Anschließend wird die Norm zum Druck freigegeben (außer das Komitee beschließt aufgrund wesentlicher Änderungen die nochmalige Auflegung zur öffentlichen Stellungnahme).

Neu ist die Einrichtung einer Schlichtungsstelle beim ASI. Diese besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern, die auf drei Jahre bestellt werden, wobei Wiederbestellungen möglich sind. Die Mitglieder müssen über rechtliche und wirtschaftliche Kenntnisse und Kenntnisse des Normenwesens verfügen, wobei Erfahrungen in Schieds- bzw. Schlichtungsangelegenheiten von Vorteil sind. Die Mitglieder sind unabhängig und weisungsfrei. Die Schlichtungsstelle tagt in Dreiersenaten und entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Der Antragsteller hat das Vorschlagsrecht für ein Mitglied des Senates, das andere Mitglied wird vom Vorsitzenden bestellt. Der Senat hat nach Möglichkeit eine gütliche Einigung herbeizuführen und entscheidet durch Beschlüsse. Die Entscheidungen der Schlichtungsstelle sind endgültig. Folgende Angelegenheiten entscheidet die Schlichtungsstelle wie z.T. schon oben ausgeführt - auf Antrag:

- Ablehnung oder Aufnahme eines Normungsantrages,
- Ablehnung zur Aufnahme eines Teilnehmenden,
- Enthebung eines Teilnehmenden,
- Ablehnung der Berücksichtigung einer Stellungnahme,
- bei Gründung eines Komitees auf Antrag eines Interessensträgers.

Die Schlichtungsstelle kann von der Aufsichtsbehörde oder der Geschäftsführung des ASI

ersucht werden, eine Stellungnahme in allen Angelegenheiten der Geschäftsordnung abzugeben.

Der Transparenz dient die Regelung in der Geschäftsordnung über Bekanntmachungen. So hat die Homepage des ASI über Folgendes zu informieren:

- Provisorische Businesspläne für die beantragte Gründung von Komitees,
- Konstituierung eines Komitees,
- Businessplan inkl. Arbeitsprogramm eines Komitees,
- vom Komitee geprüfte Projektanträge zu nationalen ÖNORMEN,
- Neuerscheinungen von ÖNORM-Entwürfen,
- Neuerscheinungen von ÖNORMEN,
- Zurückziehungen von ÖNORMEN,
- Neuerscheinungen von Internationalen Normentwürfen, Normen, Technischen Spezifikationen, Technischen Berichten und Workshop Agreements und
- Neuerscheinungen von Europäischen Technischen Spezifikationen, Technischen Berichten und Workshop Agreements, sofern diese nicht als ÖNORMEN übernommen werden.

Ein eigenes Kapitel in der Geschäftsordnung regelt die Europäische und internationale Normung.

Die Geschäftsordnung ist spätestens alle drei Jahre auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.

Geschäftsordnung ONR

ONR wird als Dokument definiert, aus dessen Anwendung Erfahrungen für eine mögliche spätere Normung gesammelt werden sollen oder das den Stand einer neuen oder sich schnell verändernden Entwicklung dokumentiert. ONRs werden in Workshops ausgearbeitet. Auch hier ist vor Gründung eines Workshops der provisorische Businessplan der Öffentlichkeit für vier Wochen hindurch zur Stellungnahme vorzulegen. Erst danach entscheidet das Präsidium des ASI über die Gründung.

Im Antrag auf Er- oder Überarbeitung einer ONR hat der Antragsteller - zusätzlich zu den Kriterien, die auch bei einem Antrag hinsichtlich ÖNORM anzugeben sind - auch extra darzulegen, warum keine ÖNORM beantragt wird.

Dies dient zur besseren Abgrenzung von ÖNORMEN und ONR. Der Projektantrag ist dann wie bei den ÖNORMEN für vier Wochen hindurch der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Bearbeitungsdauer einer ONR sollte neun Monate nicht überschreiten. Ist die Erarbeitung eines ONR-Vorschlages abgeschlossen, so ist zu unterscheiden: Behandelt der ONR-Vorschlag Aspekte der Managementsysteme, der Konformitätsbeurteilung und/oder der Gesundheit und der Sicherheit, ist er als Entwurf zur öffentlichen Stellungnahme vorzulegen. Alle anderen ONRs müssen nicht zur Stellungnahme aufgelegt werden. Allerdings kann der Workshop beschließen, den Entwurf zur Stellungnahme an Interessentenkreise, die vom Workshop festzulegen sind, vorzulegen. Diese Beschlüsse werden jeweils mit einfacher Mehrheit gefasst.

Gänzlich neu sind die Regelungen in der Geschäftsordnung zur Übernahme einer Konsortiumspezifikation. Das ist eine Spezifikation durch einen Regelsetzer, der keine anerkannte Normungsorganisation ist. Die Übernahme einer solchen Spezifikation wird zwischen dem Konsortium und dem ASI vertraglich vereinbart, wobei die Geschäftsordnung die Mindestinhalte des Vertrages regelt.

Für Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit ONRs entstehen, ist keine eigene Schlichtungsstelle vorgesehen. Allerdings können Interessensträger ihre Beschwerden auch an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Schlichtungsstelle melden, der/die sich um eine gütliche Einigung bemühen wird.

Das ASI hat auf seiner Homepage über Folgendes zu informieren:

- Provisorische Businesspläne für die beantragte Gründung von Workshops,
- Konstituierung eines Workshops,
- Businessplan inkl. Arbeitsprogramm eines Workshops,
- vom Workshop geprüfte Projektanträge zu nationalen ONRs,
- Neuerscheinungen von ONR-Entwürfen zur öffentlichen Stellungnahme,
- Neuerscheinungen von ONRs,
- Zurückziehungen von ONRs.

Dr. Elisabeth Sperlich, LL.M.

**Regelungspaket „vernetzter Kontinent“
sieht tiefgreifende Änderungen im
EU-Telekom-Rechtsrahmen vor**

Die Europäische Kommission hat am 11. September 2013 den mehrere Dokumente umfassenden Vorschlag für ein EU-Regelungspaket mit dem Titel „Vernetzter Kontinent“ vorgelegt.

Kernstück des Pakets ist der sog. Verordnungsvorschlag „vernetzter Kontinent“ [COM\(2013\) 627 final vom 11.9.2013](#).

[<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0627:FIN:EN:PDF>]. Dieser wird flankiert durch eine Empfehlung über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen [[C \(2013\) 5761 final](#)]

[http://ec.europa.eu/governance/impact/ia_c_ariated_out/docs/ia_2013/c_2013_5761_en.pdf], eine Mitteilung über den Telekommunikationsbinnenmarkt [[COM \(2013\) 634 final](#)]

[<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0634:FIN:DE:PDF>]

, in der künftige weitere Schritte angekündigt werden (wie beispielsweise die Überarbeitung der Empfehlung über relevante Märkte und die Untersuchung, ob ein einziger Regulierer auf EU-Ebene für Telekommunikation sinnvoll wäre), sowie eine begleitende Folgenabschätzung [[SWD\(2013\) 332 final](#)]

[<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=SWD:2013:0332:FIN:DE:PDF>].

Die zentralen Elemente des Verordnungsvorschlags sind dabei:

- die Einführung einer EU-weiten Genehmigung und des Systems einer einzigen Anmeldung im Sitzmitgliedstaat des Betreibers (Art 3-7);
- die Harmonisierung der Zuteilungsbedingungen für Funkfrequenzen (Art 8-16) unter

- Festlegung gemeinsamer Regulierungsgrundsätze betreffend Bedingungen für die Frequenznutzung,
- Ermächtigung der Kommission zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Harmonisierung der verfügbaren Funkfrequenzen, Zeitpläne für die Zuteilung und Geltungsdauer der Frequenznutzungsrechte,
- Einführung eines Konsultationsmechanismus zur Prüfung der auf mitgliedstaatlicher Ebene in diesem Bereich vorgeschlagenen Maßnahmen durch die Kommission sowie
- Vereinfachung der Bedingungen für Einsatz und Bereitstellung drahtloser Breitbandzugänge mit geringer Leistung;
- die Harmonisierung des virtuellen Zugangs zu Festnetzen für die Bereitstellung grenzüberschreitender Dienste (Art 17-20)
- die Harmonisierung der sektorspezifischen Verbraucherrechtsvorschriften (Art 21-29), insbesondere durch die Auflagen
 - der Nichtdiskriminierung zwischen inländischen und unionsinternen (internationalen) Verbindungen, sofern die Unterschiede nicht objektiv gerechtfertigt sind,
 - der Einbeziehung verbindlicher vorvertraglicher und vertraglicher Angaben,
 - der Erhöhung der Transparenz und Verbesserung der Möglichkeiten zur Kostenkontrolle,
 - der Erweiterung der Möglichkeiten zur Vertragsbeendigung (z.B. Einräumung des Rechts auf Vertragskündigung nach sechs Monaten ohne Kosten, bzw. gegebenenfalls auch bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Zusagen betreffend Dienstqualität;
 - der Begrenzung der Tarife für in einem anderen Mitgliedstaat zugestellte Verbindungen auf das Niveau der Tarife für inländische Fernverbindungen in Festnetzen bzw. auf das Niveau des jeweiligen Eurotarifs für regulierte Roaming-Anrufe und SMS-Nachrichten;

- Sicherstellung der Netzneutralität im Sinne der Verpflichtung der Anbieter, den Endnutzern eine ungehinderte Verbindung zu allen Inhalten, Anwendungen oder Diensten zu ermöglichen unter gleichzeitiger Regulierung des betreiberseitigen Einsatzes von Verkehrsmanagementmaßnahmen im Hinblick auf den Internetzugang und Klärung des Rechtsrahmens für Spezialdienste mit höherer Qualität;
- die Erleichterung des Anbieterwechsels (Art 30) unter Vorgabe harmonisierter Grundsätze für die Abwicklung des Wechsels, wie beispielsweise Kostenorientierung, Steuerung des Vorgangs durch den empfangenden Anbieter und automatische Beendigung des Vertrags mit dem abgebenden Anbieter;
- im Rahmen des Kapitels „Organisatorisches und Schlussbestimmungen“ (Art 31-40)
 - die Regelung allgemeiner Bestimmungen zu den Sanktionsbefugnissen der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden und Ermächtigung der Kommission, delegierte Rechtsakte zu erlassen;
 - die Änderungen der GEREK-VO iZm mit den Zuständigkeiten zur Vorabregulierung nationaler Märkte und hinsichtlich des Vorsitzes (Ernennung auf drei Jahre);
 - die Schaffung von weiteren Anreizen für Betreiber, Roamingdienste bis Juli 2016 zum Inlandspreisniveau anzubieten bzw der Verpflichtung, Kunden alternativ die Option einzuräumen, sich für einen anderen günstigeren Roaminganbieter unter Weiternutzung der eigenen SIM-Karte zu entscheiden; ferner dürfen ab Juli 2014 für ankommende Roaming-Gespräche von den Anbietern keine Entgelte mehr verrechnet werden.

Sollte der Rechtsakt in der vorgeschlagenen Form der Verordnung erlassen werden, so würde er unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten erlangen und infolge des Vorrangprinzips auch bereits bestehende einzel-

staatliche Regelungen aus dem Bereich Telekommunikation verdrängen, wobei er außerdem auch bestimmte Regelungen der aktuellen [EU Roaming-III VO 531/2012](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:172:0010:0035:DE:PDF) [<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:172:0010:0035:DE:PDF>] abändern würde.

In ersten Reaktionen auf den unterbreiteten Regelungsvorschlag kristallisierte sich bereits eine Reihe von Kritikpunkten heraus, die hier lediglich exemplarisch wiedergegeben werden:

Zunächst fällt auf, dass der Rechtsakt ohne Konsultationen im Vorfeld von der Kommission präsentiert wurde, was den bisherigen Gepflogenheiten bei Änderungen des Telekom-Rechtsrahmens entgegenläuft. Auch der seitens der Kommission vorgeschlagene äußerst knappe Zeitplan für seine Annahme (bis zum Frühjahr 2014) lässt den in den zentralen Fragen des Telekomrechts so wesentlichen strukturierten Diskurs unter Einbindung aller Beteiligten kaum zu.

In inhaltlicher Hinsicht ist bemerkenswert, dass der Gedanke der Schaffung bzw. Erleichterung von Wettbewerbsgedanken zum Nutzen des Verbrauchers im aktuellen Vorschlag in den Hintergrund tritt und stattdessen der Konsolidierungsbedarf des Sektors von der Kommission mehrfach besonders hervorgehoben wird. Dabei wird von der Kommission allerdings nicht klar zum Ausdruck gebracht, dass die Förderung der Konsolidierung und damit die Reduktion der Zahl der gegenwärtig im Binnenmarkt tätigen Anbieter auf eine Handvoll Telekom-Anbieter, die ihrerseits dann aber auf den Märkten aller Mitgliedstaaten tätig sein sollen, ein Ziel dieses Rechtsaktes darstellt.

Auch stellt sich beispielsweise im Zusammenhang mit der Einführung einer EU-weiten Genehmigung die Frage, inwiefern diese tatsächlich einen zusätzlichen Nutzen gegenüber dem aktuellen Regelungsregime zu stiften vermag.

Speziell in Österreich steht ferner auch zu erwarten, dass aufgrund der hiesigen Wettbewerbssituation die Abschaffung der Roaming-Gebühren nicht zu billigeren Preisen führen wird, sondern die Preise vielmehr insgesamt ansteigen werden. Auf die im europäi-

schen Kontext wesentliche Frage, wie Terminierungsentgelte angemessen festgelegt werden sollen, findet sich im VO-Vorschlag indes kein Hinweis.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Verbraucherschutzregelungen erweisen sich die neuen Bestimmungen als mitunter sehr detailliert und geeignet, zu massiven Mehrkosten für die Anbieter zu führen (z.B. für AGB in den Sprachen aller Mitgliedstaaten aber auch bei den technischen Maßnahmen zur Kostenkontrolle).

Insgesamt wirkt der Rechtsakt übereilt und hinsichtlich seiner Folgewirkungen nicht hinreichend analysiert, wie auch das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation ([GEREK](#)) in seiner [Stellungnahme zum Vorschlag](#) [http://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/others/?doc=1432] festhielt.

Vor diesem Hintergrund bleibt nur zu hoffen, dass in Anbetracht des engen Zeitkorsetts, das für die Beschlussfassung des Rechtsaktes in Aussicht genommen wurde, dennoch hinreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Vorschläge noch in wichtigen Bereichen zu modifizieren.

Nachdem der [Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 25. Oktober 2013](#) [http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/139223.pdf]

den europäischen Gesetzgeber ermutigt hat das Paket mit Blick auf eine baldige Annahme einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, steht voraussichtlich Ende Februar nächsten Jahres die Abstimmung im Industrie, Forschungs- und Energie-Ausschuss des Europäischen Parlaments auf dem Programm, ehe das Plenum dann Anfang April zur Abstimmung schreitet. Es ist derzeit noch offen, ob die Behandlung des Rechtsetzungsvorhabens im Rat einem ähnlichen Zeitplan folgen wird.

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Spritpreisregulierung - reloaded

Nomen est omen - das Vorhaben mit der literarisch wertvollen Bezeichnung „Verordnung,

mit der die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend betreffend Ständeregeln für Tankstellenbetreiber über den Zeitpunkt der Preisauszeichnung für Treibstoffe bei Tankstellen und die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend betreffend Mitteilung und Meldung von Treibstoffpreisen an die Preistransparenzdatenbank nach dem Preistransparenzgesetz (Preistransparenzverordnung Treibstoffpreise 2011) geändert werden“ soll mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014, das geltende allgemeine Preis“transparenz“regime für die nächsten drei Jahre verlängern. Das bedeutet kurzgefasst weitere drei Jahre für den Spritpreismonitor und für die 12:00 Uhr Regelung (einmalige Preiserhöhung pro Tag und dann nur noch Preissenkungen bis zum nächsten Mittag). Beide Instrumente haben als Marketingtool des Ministeriums durchaus gute Dienste erwiesen; ob sie allerdings den Kunden günstige Preise und der Wirtschaft ein wettbewerbsförderndes Umfeld hinterlassen haben, muss mangels verlässlicher und unabhängiger Befunde dahingestellt bleiben. Von Seiten Mancher wird programmatisch eindrücklich mit dem Slogan „ein Tag, ein Preis“ um Stimmung geworben. Dieser weitere Schritt hin zur staatlichen Preisregulierung mag den Kunden die Sicherheit geben, dass innerhalb von 24 Stunden der Preis an der Zapfsäule seines Vertrauens gleich bleibt, aber diese Sicherheit ist teuer erkaufte, da die Unternehmen hier innerhalb der normalen Marktparameter Risikoaufschläge einkalkulieren werden. Es ist allerdings niemand gezwungen, die Preise zu verändern - dies wird auch von vielen kleinen Tankstellenunternehmen so praktiziert. Ob das allerdings die Kunden immer honorieren darf auch bezweifelt werden.

Auch verstummen die Rufe nicht, die fordern, alle Tankstellenpreise im Spritpreismonitor offenzulegen oder diese öffentlichen Daten am besten gleich allen zur Verfügung zu stellen. Nun - hier hat sich der österreichische Gesetzgeber im Gegensatz zum deutschen Pendant - für eine wettbewerbsökonomisch vernünftiger Lösung entschieden, nämlich nur die fünf günstigsten Tankstellen im Abfrageumfeld mit Preisen darzustellen. Werden alle Preise korrekt gemeldet und auch öffentlich gemacht, führt diese Hypertransparenz

der Preise dazu, dass wettbewerbswidrige Praktiken begünstigt und quasi legalisiert werden - ein Ergebnis, das einer verantwortungsvollen Wettbewerbspolitik wohl nicht am Herzen liegen kann.

Bleibt hier nur noch festzuhalten, dass die Begutachtung auf den letzten Drücker und mit kurzer Frist erfolgt ist; daher ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Verlängerung in den nächsten Tagen im Bundesgesetzblatt zu finden sein wird.

Um das Herz der Preisregulierer noch höher schlagen zu lassen, fehlt nur mehr die Festlegung von Preiskorridoren bzw. Preisstoppverfahren an reiseintensiven Wochenenden wie schon in den Jahren 2012 und 2013. Dabei darf es natürlich niemanden stören, dass empirisch nachgewiesen werden kann, dass diese Maßnahme auch zu merklichen Nachteilen der Verbraucher geführt hat. Aber vielleicht besinnt sich hier der Gesetzgeber einer wettbewerbsfreundlicheren Politik. Dum spiro, spero.

Dr. Theo Taurer, LL.M. MBA

EU-Vergaberichtlinienpaket

Die endgültige Verabschiedung der neuen EU Richtlinien für die Vergabe von klassischen öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern sowie die Konzessionsrichtlinie zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungskonzessionen ist für Anfang des Jahres anberaumt. Die Richtlinien haben in der Vergangenheit zu mehr Transparenz und zu einem stärkeren Wettbewerb geführt und durch niedrige Preise deutliche Einsparungen bewirkt.

Nun ist es erklärtes Ziel die öffentliche Auftragsvergabe flexibler zu gestalten. Unter anderem soll durch die Neuregelung der Zugang für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zum öffentlichen Beschaffungsmarkt durch Erleichterung von Nachweispflichten im Rahmen des Beschaffungsverfahrens verbessert werden. Die Nachweise zur Einigung und Leistungsfähigkeit dürfen vom Auftraggeber überdies nun nurmehr im Verhältnis zum Auf-

tragswert einfordern werden. Ebenfalls ist es vorgesehen, dass der öffentliche Auftraggeber einer Erklärungspflicht unterliegt, wenn er nicht in Losen ausschreibt, was ebenfalls die Teilnahme von KMUs an öffentlichen Ausschreibungen erleichtern soll. Sekundärzwecke, wie beispielsweise umwelt- bzw. soziale Kriterien, müssen auch weiterhin in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.

Besonders intensive Verhandlungen und mediales Echo gab es jedoch im Zusammenhang mit der Konzessionsrichtlinie und dem eigentlichen Vorhaben der Kommission auch den Wassersektor in dieser Richtlinie zu regeln. Obwohl die Kommission stets betonte, dass keine generelle Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen und insbesondere nicht jener der Wasserversorgung forciert werden, kam es letztendlich aufgrund der von vielen Seiten geäußerten und unter anderem auch lautstarken medialen Kritik zu einer vollständigen Ausnahme des Wassersektors in der Konzessionsrichtlinie.

Wie bereits einleitend erwähnt, wird die endgültige Verabschiedung des Richtlinienpakts für Anfang 2014 erwartet. Die innerstaatliche Umsetzung in den einzelnen Mitgliedsstaaten wird 2 Jahre betragen.

Mag. Julia Weiss

„EU-US-Abkommen - eine neue Ära für Investitionsschutz und Streitbeilegung?“ - Rückblick zum Experten-Round-Table vom 4.10.2013

Am 4. Oktober 2013 fand in der Wirtschaftskammer Österreich der von der Abteilung für Rechtspolitik und der Abteilung für Finanz- und Handelspolitik gemeinsam veranstaltete Experten-Round-Table mit dem Titel "EU-US-Abkommen - eine neue Ära für Investitionsschutz und Streitbeilegung?" statt.

In vier Referaten wurde von hochrangigen Experten die bisherige Entwicklung auf europäischer Ebene erörtert und die Tragweite der vorgeschlagenen Neuerungen mit ihren potenziellen Auswirkungen auf den Investitionsschutz in künftigen EU-Abkommen (mit

den USA, aber auch mit China, Indien, Kanada und Singapur) analysiert.

Bei der Begrüßung informierte Dr. Ralf Kronberger, Leiter der Abteilung für Finanz- und Handelspolitik, über den Bestand österreichischer Direktinvestitionen im Ausland im Jahr 2012 (166.516 Mio. Euro) und wies mit Blick auf diese beeindruckende Zahl auf die Wichtigkeit eines gut funktionierenden Systems bzw. des Vorhandenseins von Verträgen, um österreichische Vermögenswerte und Investitionen im Ausland zu schützen, hin.

Im Anschluss daran, erläuterte Dr. René Dell'mour (Oesterreichische Nationalbank) im ersten Referat die bilateralen Direktinvestitionsbeziehungen zwischen Österreich und den USA. Als weltgrößter Investor sind die USA auch in Österreich mit beachtlichen Volumina investiert. Österreich, das bei aktiven Direktinvestitionen weltweit den beachtlichen 24. Rang belegt, ist in den USA mit 120 Investitionen präsent, die einen Wert von 5,3 Mrd. Euro aufweisen. Er erörterte die für die Erfassung von Daten und die Deutung der entsprechenden Aufzeichnungen wesentliche Unterscheidung zwischen Flusst Statistik und Bestandsstatistik und bot eine branchenspezifische Übersicht über österreichische Investitionen in den USA.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Bellak (Wirtschaftsuniversität Wien) ging in seinem Referat mit dem Titel "Investitionsschutzabkommen und Außenwirtschaft - eine ökonomische Betrachtung" insbesondere der Frage nach, inwiefern Investitionsschutzabkommen Direktinvestitionen fördern. Er erörterte zunächst die Wirkung der stets stärker in den Fokus aktueller Verhandlungen rückenden nicht-tarifären Handelshemmnisse, die sich beschränkend auf den Marktzugang auswirken und beschrieb den staatlichen Souveränitätsverzicht als kalkulierte Entscheidung mit Blick darauf, Investitionen anzuziehen, die andernfalls nicht ins Land geholt werden hätten können. Hinsichtlich der sog. Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren ging er insbesondere auch auf aktuelle Kritikpunkte ein, die um die Fragen des Umfangs der Streitbeilegung, der Grenzen zum Recht auf öffentliche Regulierung und der Asymmetrien von Rechten und Pflichten zwischen Investoren und Staaten

kreisen. Abschließend bot er eine Übersicht über Optionen für die Weiterentwicklung des Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus in künftigen Abkommen.

Univ.-Prof. Dr. Christoph Schreuer (vormals Universität Wien) ging in seinem Referat mit dem Titel "Investor-Staat-Streitbeilegung im Investitionsschutz - auch in Zukunft?" der Frage nach, welche Rolle dem Streitbeilegungsverfahren bislang zuteil geworden ist. Er legte dar, wie seit dem ersten europäischen BIT, dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan aus dem Jahr 1959, kontinuierlich das Ziel der Entpolitisierung von Investitionsschutzstreitigkeiten und der Entlastung von internationalen Beziehungen der Staaten - durchwegs erfolgreich - verfolgt wurde. Er beleuchtete die verfahrensspezifischen Vorzüge dieses bewährten Mechanismus, der sich auch in den rund sechzig derzeit in Geltung stehenden österreichischen Abkommen findet, und attestierte diesem wesentlichen Element der Streitbeilegung Zukunftsoffenheit und Weiterentwicklungspotential, insbesondere, was die Frage der Verfahrenskosten betrifft, die sich derzeit speziell für KMU mitunter als abschreckend erweisen können.

Abschließend bot Ministerialrat Dr. Manfred Schekulin, MBA (BMWfJ) eine erste Orientierung über die Ausgangslage zu den EU-US-Verhandlungen für ein Abkommen betreffend eine Transatlantische Handels und Investitionspartnerschaft (engl. kurz: TTIP). Eine vom BMWfJ in Auftrag gegebene Studie kommt zu dem Ergebnis, dass im Falle eines erfolgreichen Abschlusses der Verhandlungen infolge des Wegfalls von nicht tarifären Handelshemmnissen ein Ansteigen der Arbeitsproduktivität, der Löhne, der Beschäftigung insgesamt sowie merkliche Zuwachsraten beim BIP zu erwarten seien. EU-seitig sei Investitionsschutz generell als Kapitalexportschutzregime konzipiert. In den weiteren Verhandlungen werde es vor allem auch darum gehen, das auf österreichischer Ebene erreichte Schutzniveau möglichst auf europäische Ebene zu übertragen.

In der anschließenden, von Dr. Winfried Pöcherstorfer (WKÖ, Abteilung für Rechtspolitik) geleiteten Diskussion wurden weitere Fragen

zu Investitionsschutz und Streitbeilegung im Lichte der aktuellen europäischen Verhandlungen erörtert, wobei Einigkeit dahingehend bestand, dass ein regelmäßiger Austausch im Expertenkreise insbesondere auch im Rahmen von Veranstaltungen wie dem gegenständlichen Round-Table einen wichtigen Beitrag zum aktuellen Diskurs leisten kann.

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Studierende der Universität Paderborn besuchen WKÖ im Rahmen ihrer Exkursion zum Seminar „Wirtschaft und Grundrechtsschutz“

Eine Studierendengruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Paderborn unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Dieter Krimphove hat am 3. Dezember 2013 im Rahmen ihrer Wien-Exkursion zum Seminar „Wirtschaft und Grundrechtsschutz“ die Wirtschaftskammer Österreich besucht. Auf dem Programm standen die Präsentation der WKÖ als Organisation der gesetzlichen Interessenvertretung (gehalten von Mag. Yasmin Soetopo, Stabsabteilung für EU-Koordination und Mag. Birgit Ebenführer, Abteilung für Rechtspolitik) sowie ein Schwerpunkt Vortrag zum Thema „Die EU-Grundrechtecharta und ihre Auswirkungen auf Aktivitäten von Unternehmen“ (gehalten von Dr. Winfried Pöcherstorfer, Abteilung für Rechtspolitik) mit anschließender Diskussion. Die Studierenden zeigten großes Interesse für die aus Sicht der Wirtschaft relevanten Fragestellungen im Bereich des europäischen Grundrechtsschutzes, wie sie im Vortrag aufgeworfen wurden und trugen mit ihren Fragen zu einem angeregten Austausch zwischen Wirtschaft und Wissenschaft bei, wie er speziell von der Abteilung für Rechtspolitik gefördert und unterstützt wird.

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Außergerichtliche Streitbeilegung

Am 18. Juni 2013 wurde die Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Bis zum 9. Juli 2015 ist diese Richtlinie innerstaatlich umzusetzen.

Im Rahmen der Überlegungen, wie ein entsprechendes Gesetz in Österreich aussehen könnte, hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) am 28. November 2013 zu einer ganztägigen Veranstaltung eingeladen gehabt. Neben Vorträgen über bereits vorhandene in- und ausländische außergerichtliche Streitbeilegungsstellen (AS-Stellen) wurde die Richtlinie selbst vorgestellt und mögliche Perspektiven zu deren Umsetzung erörtert.

Spezielle Einrichtungen sollen bei Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen einfach, schnell und kostengünstig eine Lösung des Konflikts herbeiführen. Diese AS-Stellen sind für beinahe alle vertraglichen Streitigkeiten aus Kauf- und Dienstleistungsverträgen österreichweit einzurichten. Hinsichtlich bestimmter Bereiche, wie z.B. Post, Rundfunk, Telekom und Energie sind derartige AS-Stellen aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben schon seit Jahren tätig. Dadurch soll eine Alternative zu Gerichtsverfahren geschaffen werden, die von den Verbrauchern kaum eingeleitet würden, da sie als zu teuer, zu langwierig und zu kompliziert angesehen würden.

Die Wirtschaftskammer steht diesem Unterfangen grundsätzlich sehr kritisch gegenüber. Die Richtlinie ist EU-rechtswidrig, da sie nicht nur für grenzüberschreitende, sondern auch für ausschließlich innerstaatliche Sachverhalte gilt. Viele Ansätze der Richtlinie sind mit den grundlegenden Wertungen einer einvernehmlichen Streitbeilegung nicht vereinbar. Die Ansätze führen beinahe ausschließlich zu zusätzlichen Belastungen für Unternehmer, ohne dass sie zur Teilnahme an derartigen Verfahren durch Bestimmungen der Richtlinie motiviert werden würden. So ist es sachlich

nicht gerechtfertigt, dass lediglich Verbraucher gegen Unternehmer, nicht jedoch Unternehmer gegen Verbraucher (z.B. wegen Nichtzahlung) ein Verfahren anstrengen dürfen.

Strittig ist, ob beispielsweise Unternehmer verpflichtet werden sollen, sich derartigen Verfahren zu unterwerfen. Eine derartige Verpflichtung würde dem Grundsatz der Freiwilligkeit widersprechen, ganz abgesehen davon, dass ein derartiger Zwang auch nicht einer Lösung unbedingt förderlich ist. Entsprechende Festlegungen einer freiwilligen Teilnahme hatte das BMASK bereits gemacht, scheint dies aber seit kurzem wieder in Frage zu stellen. Eine gesetzlich statuierte, verpflichtende Unterwerfung unter das Ergebnis einer solchen Schlichtung dürfte allerdings verfassungsrechtlich unzulässig sein.

Die AS-Stellen müssen bestimmte Qualitätskriterien erfüllen, um als AS-Stellen anerkannt zu werden (Fachwissen, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit). Die Unternehmer unterliegen bestimmten Informationspflichten.

Auch im Rahmen der Veranstaltung hat das BMASK wiederum keinerlei Aussage dahingehend getroffen, wer seiner Meinung nach die Kosten derartiger Verfahren tragen soll - jedenfalls nach Meinung des BMASK nicht der Verbraucher. Zwar divergieren die Angaben über die Kosten stark, aber bei durchschnittlichen Kosten von 400 bis 900 Euro pro Fall wird sehr schnell klar, dass hier eine wesentliche Zusatzbelastung drohen könnte. Ist der zu beurteilende Sachverhalt klar, ist die rechtliche Klärung vermutlich in der Regel relativ einfach. Schwierigkeiten werden allerdings besonders dort gegeben sein, wo z.B. die Ware selbst von einem Sachverständigen zu begutachten ist.

In Summe wird daher jeder Unternehmer selbst zu beurteilen haben, ob er durch die aktive Teilnahme an einem AS-Verfahren Vorteile gegenüber bisherigen Vorgehensweisen sieht (z.B. bessere Kundenbindung, leichtere Lösung durch Einschalten eines unabhängigen Dritten).

Über den nunmehr vom BMASK zu erstellenden Gesetzesentwurf und die weiteren Schritte werden wir berichten.

Dr. Artur Schuschnigg

EU-Richtlinienvorschlag gegen Diebstahl von Geschäftsgeheimnissen

Am 28. November 2013 hat die EU-Kommission den Entwurf für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung veröffentlicht.

Ziel:

Ziel der Initiative ist es, einen angemessenen Schutz der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen und Forschungseinrichtungen sicherzustellen, die auf vertraulichem Know-how und vertraulichen Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnissen) basiert. Dieses Ziel soll erreicht werden durch Konvergenz der nationalen zivilrechtlichen Rechtsbehelfe gegen die widerrechtliche Aneignung von Geschäftsgeheimnissen sowie Vorschriften zur Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen während und nach Gerichtsverfahren.

Hintergrund:

Unter Wirtschaftsexperten besteht Einigkeit darüber, dass Unternehmen - unabhängig von ihrer Größe - Geschäftsgeheimnissen mindestens dieselbe Bedeutung wie anderen Formen geistigen Eigentums beimessen. Besonders wichtig sind Geschäftsgeheimnisse für KMU und für Start-up-Unternehmen, denen es häufig an spezialisierten Fachkräften und finanziellen Möglichkeiten fehlt, die notwendig wären, um Rechte des geistigen Eigentums zu verfolgen, zu verwalten, durchzusetzen und zu verteidigen.

Die derzeitige Unterschiedlichkeit und Fragmentierung des Rechtsrahmens für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor unrechtmäßigem Erwerb, Nutzung und Offenlegung behindert jedoch grenzüberschreitende Forschung und Entwicklung sowie die Verbreitung inno-

vativen Wissens, indem sie die europäischen Unternehmen in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt, unredliche Angriffe auf ihr Know-how abzuwehren. Der unvollständige Rechtsschutz innerhalb der EU gefährdet darüber hinaus auf Geschäftsgeheimnissen basierende Wettbewerbsvorteile und schwächt damit die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. So geht beispielsweise die europäische chemische Industrie, die sich in hohem Maß auf durch Geschäftsgeheimnisse gesicherte Prozessinnovationen stützt, davon aus, dass eine rechtswidrige Aneignung von Geschäftsgeheimnissen mitunter einen Umsatzrückgang von bis zu 30% bewirken kann.

Erläuterung des Vorschlags:

Die Richtlinie findet Anwendung auf den rechtswidrigen Erwerb, die rechtswidrige Nutzung und die rechtswidrige Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen und sieht Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die für die Zwecke des zivilen Rechtsschutzes zur Verfügung stehen sollen (Art 1).

Die Definition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ umfasst drei Elemente:

- die Information muss vertraulich sein;
- sie soll aufgrund ihrer Vertraulichkeit von kommerziellem Wert sein;
- der Inhaber des Geheimnisses soll angemessene Anstrengungen zur Geheimhaltung der Information unternehmen.

Die Definition lehnt sich an die im TRIPS-Abkommen enthaltene Definition der „nicht offenbaren Informationen“ an (TRIPS: Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights - bezieht das geistige Eigentum in die Regelungen des WTO-Abkommens ein).

Der Begriff „Träger eines Geschäftsgeheimnisses“ soll sicherstellen, dass nicht nur der ursprüngliche Inhaber des Geschäftsgeheimnisses, sondern auch Lizenznehmer das Geschäftsgeheimnis schützen können.

Die in Ausübung einer rechtswidrigen Handlung konzipierten, hergestellten oder vermarkteten „rechtsverletzenden Produkte“ müssen erheblich von dem in Frage stehenden Geschäftsgeheimnis profitieren (Art 2).

Art 3 und 4 legen dar, unter welchen Umständen Erwerb, Nutzung und Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses rechtswidrig sind. Entscheidendes Kriterium für die Rechtswidrigkeit entsprechender Handlungen ist das Fehlen der Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses.

Die Art 5 bis 14 legen die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe fest, die die Mitgliedstaaten den Inhabern von Geschäftsgeheimnissen im Fall des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung bzw. Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses durch einen Dritten zur Verfügung stellen sollten. Dabei sollen die Mitgliedstaaten den Justizbehörden Mechanismen an die Hand geben, um die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen zu wahren, die im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten vor Gericht offengelegt werden (Art 8).

Art 9 und 10 sehen vorläufige und vorbeugende Maßnahmen in Form einstweiliger Verfügungen oder einer vorläufigen Beschlagnahme rechtsverletzender Produkte vor.

Art 11 normiert ein Verbot der Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses, ein Verbot der Herstellung, des Anbietens, der Vermarktung oder der Nutzung rechtsverletzender Produkte sowie Abhilfemaßnahmen.

Die Gewährung von Schadenersatz zum Ausgleich des dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses infolge des rechtswidrigen Erwerbs bzw. der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung seines Geschäftsgeheimnisses entstandenen Schadens regelt Art 13, dem zufolge alle relevanten Faktoren, einschließlich der vom Beklagten erzielten unlauteren Gewinne, zu berücksichtigen sind. U.a. besteht auch die Möglichkeit der Schadenersatzberechnung auf der Grundlage hypothetischer Lizenzgebühren, wie sie im Fall einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums vorgesehen sind.

Art 14 schließlich ermächtigt die zuständigen Justizbehörden, auf Antrag des Klägers - und nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit, die sich übrigens wie ein „roter Faden“ durch den Entwurf zieht - Publizitätsmaßnahmen, einschließlich der Veröffentlichung der Sachent-

scheidung zu beschließen, vorausgesetzt, das Geschäftsgeheimnis wird nicht offengelegt.

Vorschriften zur grenzüberschreitenden Durchsetzung von Gerichtsentscheidungen regelt die Richtlinie nicht.

Nähere Details können unter folgender Adresse im Web eingesehen werden: http://ec.europa.eu/internal_market/iprenforcement/trade_secrets/index_de.htm

Mag. Gabriele Benedikter

Veranstaltung zur Richtlinie über Rechte der Verbraucher: Ist Ihr Unternehmen fit für die neuen Verbraucherrechte?

Um Unternehmen rechtzeitig über kommende Änderungen im Konsumentenschutzrecht zu informieren, fand am 29. Oktober 2013 eine Veranstaltung der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ über die Neuerungen durch die EU-Verbraucherrechte-Richtlinie statt.

Frau *Dr. Rosemarie Schön*, Leiterin der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ, wies in ihrer Einleitung u.a. darauf hin, dass die Richtlinie zwar die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, entsprechende Umsetzungsgesetze zu erlassen, und ein solches derzeit in Österreich noch nicht vorliegt, dass aber die Regelungen der Richtlinie schon sehr genau festlegen, welche Vorgaben die Unternehmen künftig zu beachten haben werden. Diese Vorgaben werden, so verlangt es die Richtlinie, für Verbraucherverträge, die nach dem 13. Juni 2014 geschlossen werden, zur Anwendung kommen. Klargestellt wurde von Frau Dr. Schön einleitend auch, dass die im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens der Richtlinie lange verhandelten Verschärfungen im Gewährleistungsrecht, wie z.B. eine 10-jährige Gewährleistungsfrist oder ein sofortiges Vertragsauflösungsrecht bei Mängeln, doch nicht Wirklichkeit geworden sind.

Herr *Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner*, Abteilungsleiter im Bundesministerium für Justiz, der die Richtlinie auf EU-Ebene für Österreich zu verhandeln hatte und nun auch für die Umsetzung in nationales Recht zuständig ist, erläuterte, dass ein entsprechender

Gesetzesentwurf auf Beamtenebene schon seit geraumer Zeit fertiggestellt ist, aber noch keine Begutachtung erfolgt ist. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig laufenden Regierungsverhandlungen könne daher wohl erst im kommenden Frühjahr mit dem Vorliegen eines Gesetzes gerechnet werden. Es sei beabsichtigt, die Bestimmungen über Fernabsatzverträge und über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge in einem eigenen Gesetz, dem Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz umzusetzen und die Bestimmungen allgemeiner Art im Konsumentenschutzgesetz zu verorten. Inhaltlich widmete sich Dr. Stabentheiner insbesondere den allgemeinen vorvertraglichen Informationspflichten, die künftig bei fast allen Verbrauchergeschäften zu beachten sein werden, den Änderungen beim Risikoübergang bei Verkaufsgeschäften und der Vorgabe betreffend die Nutzung von Kundenhotlines zum Grundtarif.

Frau *Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud*, ausgewiesene Expertin u.a. im Verbraucherschutzrecht von der Universität Wien, behandelte im darauf folgenden Vortrag die künftigen rechtlichen Rahmenbedingungen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, auch - weniger sperrig - als Auswärtsgeschäfte oder Außergeschäftsraumverträge bezeichnet. In aller Deutlichkeit wies Frau Univ.-Prof. Zöchling-Jud u.a. darauf hin, dass es - im Unterschied zu den bestehenden Regelungen über Haustürgeschäfte - bei Auswärtsgeschäften nicht mehr darauf ankommen wird, ob der Verbraucher die geschäftliche Beziehung angebahnt hat oder nicht. Das bedeutet, dass die Vorgaben für Auswärtsgeschäfte auch dann relevant sind, wenn der Verbraucher den Unternehmer z.B. zwecks Reparatur eines Wandverbau zu sich in die Wohnung bestellt. Bei Auswärtsgeschäften treffen den Unternehmer künftig sehr umfangreiche Informationspflichten, die dem Verbraucher - bevor er seine Vertragserklärung abgibt - grundsätzlich auf Papier zu erteilen sind. Sofern nicht eine Ausnahme vom Widerrufsrecht greift, wird der Verbraucher eine Frist von 14 Kalendertagen haben, um einen Außergeschäftsraumvertrag zu widerrufen.

Der letzte Themenblock war den künftigen Neuerungen bei Fernabsatzgeschäften gewid-

met. Frau Mag. Huberta Maitz-Straßnig, Rechtspolitische Abteilung der WKÖ, konnte die Teilnehmer insofern beruhigen, als die ursprünglich geplante, ungemein weite Definition von Fernabsatzvertrag letztlich doch verbessert wurde. Diese hätte bedeutet, dass jedes per Mail übermittelte Anbot z.B. eines Handwerkers, das dann vom Verbraucher ebenfalls per Mail angenommen würde, zum Vorliegen eines Fernabsatzvertrages geführt hätte. Neben den zahlreichen Neuerungen im Bereich der vorvertraglichen Informationspflichten behandelte Mag. Maitz-Straßnig insbesondere die formalen Vorgaben für elektronisch zu schließende Fernabsatzgeschäfte, die unter dem Begriff „Buttonlösung“ zusammengefasst sind. Künftig sind bestimmte Informationen, insb. die wesentlichen Merkmale von Ware oder Dienstleistung und der Gesamtpreis, klar und hervorgehoben unmittelbar vor der Bestellung nochmals darzustellen und bei einem Bestellvorgang mittels Aktivierung einer Schaltfläche ist diese mit „zahlungspflichtig bestellen“ zu beschriften.

Die zahlreich erschienen, mehr als 120 Teilnehmer nahmen die Gelegenheit für Fragen gerne wahr. Seitens der Veranstalter wurde abschließend auch auf die neuen, in den Redaktionsteams E-Commerce-Recht und Zivilrecht des Kompetenzzentrums Wirtschaftsrecht der Wirtschaftskammerorganisation erarbeiteten Informationsdokumente zu den Neuerungen durch die Verbraucherrechte-Richtlinie aufmerksam gemacht. Diese sind unter folgenden Links abrufbar:

- [Verbraucherrechte-Richtlinie bringt wesentliche Änderungen für Verträge mit Konsumenten](#)
- [Verbraucherrechte-Richtlinie bringt wesentliche Änderungen für E-Commerce und Webshops](#)

Besonderer Dank der Veranstalter gilt auch an dieser Stelle den „externen“ Referenten, Frau Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud und Herrn Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag über Pauschalreisen

Die WKÖ hat in ihrer Stellungnahme zum [Vorschlag für eine Richtlinie über Pauschal- und Bausteinreisen](#), der im Sommer von der Europäischen Kommission vorgelegt worden war und die die geltende Pauschalreise-RL (90/314/EWG) ersetzen soll, erheblichen Nachbesserungsbedarf geortet. Die Definitionen von „Pauschalreise“ und „Bausteinreise“ sind z.B. auf ein angemessenes Maß einzuschränken, damit das Anbieten z.B. von Packages durch die Hotellerie (z.B. Wellnesswochenende) nicht dazu führt, dass diese als Reiseveranstalter gelten.

Ebenso bedarf es einer Änderung dahingehend, dass die reine Vermittlung von mehreren Einzelreiseleistungen durch Reisebüros weiterhin möglich ist, ohne dass diese künftig als Reiseveranstalter gelten (und damit auch als solche für sämtliche vermittelten Reisedienstleistungen haften). In aller Deutlichkeit ist auch dem Ansatz entgegenzutreten, dass Reisevermittlern die Insolvenzsicherung für die von ihnen vermittelten Dienstleister (Beförderungsunternehmen und Beherbergungsunternehmen) aufgebürdet werden soll.

Gegenwärtig wird der Vorschlag auf Ratsarbeitsgruppenebene beraten. Auf Ebene des Europäischen Parlaments wird das Dossier federführend im IMCO-Ausschuss behandelt.

Die Stellungnahme der WKÖ finden sie hier: https://www.wko.at/Content.Node/Interessevertretung/Wirtschaftsrecht/-Publikationen-/Richtlinie_Pauschal-_und_Bausteinreisen.html

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Gewerberecht und Berufsrecht

Bundeseinheitliche Liste freier Gewerbe

Seit gut einem halben Jahr sind die Gewerbebehörden sowie die Gründercenter der Wirtschaftskammerorganisation dazu angehalten, freie Gewerbe mit jenen bundeseinheitlichen

Wortlauten anzumelden, die in der Bundes-einheitlichen Liste der freien Gewerbe auf-gelistet sind.

Ist ein Wortlaut, der unzweifelhaft ein freies Gewerbe darstellt, nicht in der Liste vorhan-den, so wird ein Aufnahmeverfahren eingelei-tet, da die Liste nicht abschließend ist und bei Bedarf erweitert werden kann.

Seit Einführung der Liste im März 2013 hat es bereits Verfahren zu rund 40 Wortlauten ge-gaben. Bis jetzt wurden 22 Wortlaute aufge-nommen bzw. abgeändert, 13 Wortlaute ab-gelehnt. Im Moment sind noch 4 Verfahren offen. Die Liste wird laufend aktualisiert und die adaptierte Version der Liste wird in re-gelmäßigen Abständen auf der Homepage des BMWFJ veröffentlicht.
(http://www.bmwfj.gv.at/Unternehmen/Gewerbe/Documents/Bundeseinheitliche_Liste_der_freien_Gewerbe04112013.pdf).

Zur Evaluierung der Anwendung der Liste in der Praxis sowie für offene Verfahren, die einer näheren inhaltlichen Diskussion bedür-fen, werden bei Bedarf Sitzungen mit allen bei der Erstellung der Liste beteiligten Stake-holder (BMWFJ, Ämtern der Landesregierun-gen aller Bundesländer und die Wirtschafts-kammerorganisation) durchgeführt, um das Verfahren zur Aufnahme neuer Wortlaute sowie die Anwendung der Liste in der Praxis stetig zu verbessern.

Mag. Carmen Simon

Update Berufsanerkennungs-RL

Am 9. Oktober 2013 stimmte das Europäische Parlament über die Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ab. Am 15. November 2013 hat der Rat der Europäischen Union wie erwartet die Änderung der Berufsanerken-nungsrichtlinie formal angenommen. Die Richtlinie sollte nun voraussichtlich bis Ende des Jahres bzw. im Frühjahr 2014 kundge-macht werden. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten beträgt dann zwei Jahre.

Eine der wesentlichsten Neuerungen ist die Einführung der sogenannten „*professional card*“ (*Europäischer Berufsausweis*) auf frei-williger Basis. Damit soll die Anerkennung von Berufsqualifikationen erleichtert und die Mo-bilität von Fachkräften, die einen reglemen-tierten Beruf in anderen Mitgliedstaaten aus-üben wollen, gesteigert werden.

Der Europäische Berufsausweis wird in der Form einer elektronischen Bescheinigung zwi-schen den zuständigen Behörden des Her-kunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats der betroffenen Mitgliedstaaten über das Binnen-markt-Informationssystem (IMI) ausgetauscht werden. Der Berufsausweis wird sowohl für die zeitweilige und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen als auch für die Nieder-lassung verfügbar sein. Für die Fälle der Nie-derlassung als auch für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen, die die Ge-sundheit und Sicherheit berühren, würde dem Aufnahmemitgliedstaat die endgültige Ent-scheidung über die Erteilung des Berufsaus-weises treffen. Darüber hinaus können unter Umständen auch weitere Anforderungen, wie Meldeerfordernisse oder, in bestimmten Fäl-len, Prüfung seiner Sprachkenntnisse zu erfül-len sein. In Fällen der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistun-gen würde der Europäische Berufsausweis durch den Herkunftsmitgliedstaat ausgestellt werden und die Erklärung ersetzen, welche durch den Aufnahmemitgliedstaat verlangt werden könnte. In diesem Fall wird die Karte für die Erbringung von Dienstleistungen über einen Zeitraum von 18 Monaten abdecken und im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaa-ten, für die sie angefordert wurde, gelten.

Der Europäische Berufsausweis sollte nach Ablauf der Umsetzungsfrist für die Richtlinie, also wahrscheinlich Anfang 2016, verfügbar sein. Zu diesem Zweck sollte die Vorbereitung des Durchführungsrechtsakts zur Einführung des Europäischen Berufsausweises bis Ende des Jahres 2014 abgeschlossen werden.

Interessenbekundung für die professional card

Vor diesem Hintergrund veröffentlichte die Kommission eine Aufforderung zur Interes-senbekundung und lud alle repräsentativen

berufsständischen Organisationen und Verbände auf nationaler und EU-Ebene ein, ihr Interesse an der Einführung des Europäischen Berufsausweises zu bekunden. Die Kommission wollte mit ihrer Aufforderung in Erfahrung bringen, welche Berufe interessiert sind, sich in gemeinsamer Arbeit zur Entwicklung eines Europäischen Berufsausweises zu engagieren. Innerhalb der Wirtschaftskammerorganisation sind einige Berufsgruppen dieser Aufforderung gefolgt und haben Interesse an der Einführung des Berufsausweises angemeldet. Es bleibt spannend zu beobachten, welche Berufsgruppen auf europäischer Ebene als erste von der beschleunigten Anerkennung profitieren können.

Mitteilung der Europäischen Kommission zu den reglementierten Berufen

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Berufsankennungs-RL hat die Europäische Kommission eine Mitteilung zu den reglementierten Berufen veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten sind ab November 2013 dazu angehalten, eine Erhebung der reglementierten Berufe durchzuführen und eine gegenseitige Überprüfung der reglementierten Berufe durchzuführen. In der Mitteilung sind auch explizit Vorteile einer Reglementierung des Berufszugangs genannt. Es sind dies Sicherheit für die Verbraucher („Dem Verbraucher helfen, die Qualität einer Dienstleistung zu bewerten“ - „Gefahr potentieller Fälle von Marktversagen vorbeugen“) und Gesundheits- und Sicherheitsgründe („Verbraucherschutz und Gemeinwohl“, „Auswirkungen auf Dritte“). Im März 2014 will die Kommission eine „Europakarte der reglementierten Berufe“ vorlegen. Dabei wird sie sich voraussichtlich auf die Erhebung und Bewertung der Reglementierungen durch die Mitgliedstaaten stützen. Der weitere Zeitplan der Kommission sieht vor, dass bis April 2015 von den Mitgliedstaaten die ersten nationalen Aktionspläne vorliegen sollen. Diesen Aktionsplänen sollen fundierte Einzelfallanalysen der Beschränkungen des Berufszugangs zugrunde liegen.

Mag. Carmen Simon

**„Cross-Border-Lining“
Klinische PsychologInnen im Abschottungsstress**

Seit dem 3. Juli 2013 ist die endlose Abgrenzungsgeschichte zwischen PsychologInnen, PsychotherapeutInnen sowie FachärztInnen für Psychologie und Psychotherapie einerseits und der großen Gruppe der Gesundheitsgewerbe, wie Ernährungsberatung, Lebens- und Sozialberatung, Massage, sportwissenschaftliche Beratung etc. andererseits um eine spannende Nuance reicher. Den Interessenverbänden der PsychologInnen scheint es nach mehr als 70 Jahren Lobbying und zahllosen Anläufen bis hin zu traumatischen Fehlversuchen einer Kammergründung gelungen zu sein, ihr heiß ersehntes Akademikermonopol im neuen Berufsgesetz zu verankern und ihre Vorbehaltsrechte trickreich auszuweiten.

Zur Vorgeschichte:

Vor Inkrafttreten des Psychologengesetzes 1990 (genauer: Bundesgesetz vom 7. Juni 1990 über die Führung der Berufsbezeichnung „Psychologe“ oder „Psychologin“ und über die Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens - BGBl. Nr.360/1990) war die „psychologische Beratung“ ein freies Gewerbe. Das Berufsbild des Psychologen hatte sich in Österreich auf philosophischen Grundlagen entwickelt und war bis 1990 nur durch die Gewerbeordnung geregelt. Die Abgrenzung zur ärztlichen Tätigkeit bestimmte ein Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung aus 1967 (Erlass des BMsV vom 18. Jänner 1967, Zl. V-3489-G2/41/2/67). Bereits im Vorfeld der Beschlussfassung des Psychologengesetzes 1990 spielten Fragen der Kompetenzordnung eine große Rolle.

In der Stellungnahme der Bundeswirtschaftskammer zum Entwurf an das federführende Bundeskanzleramt vom 27. Juli 1989 wird dazu klargestellt:

„Die psychologische Beratung im weitesten Sinne ist derzeit eine der Gewerbeordnung unterworfenen Tätigkeit, weil sie nicht als Heilkunde im Sinne des § 2 Abs 2 1 Z 11 GewO 1973 vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen ist. Diese Regelung

gilt ungeachtet der Frage, welchen Bildungsweg der Berater bis zur Ausbildung zum psychologischen, psychotherapeutischen, psychagogischen, pädagogischen usw. Berater genommen hat und auch ungeachtet des Umstandes, dass die an der Regelung ihrer Erwerbstätigkeit interessierten Psychologen dazu neigen, die auf Grund des Ärztegesetzes und der Gewerbeordnung gegebene rechtliche Situation zu negieren.

Der vorliegende Entwurf will die geschilderte Rechtslage dahin verändern, dass unter der Bezeichnung psychologische Berufsausübung die diagnostischen, beratenden und behandelnden Tätigkeiten einem bestimmten Personenkreis vorbehalten werden, der die Studienrichtung Psychologie“ abgeschlossen hat. Ein solches Studium stellt aber bekanntlich nur eine der möglichen Grundlagen für die weitere Ausbildung dar.

„Die Bundeswirtschaftskammer wird einer Regelung nicht zustimmen, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die derzeit einzige ihre Tätigkeit gesetzmäßig ausübende Berufsgruppe, die nunmehr als Lebens- und Sozialberater geführt wurden, ihres essentiellen Befugnisbereiches, nämlich der naturgemäß psychologischen Beratungsberechtigung, zu berauben. Eine derartige Vorgangsweise lässt sich sachlich umso weniger rechtfertigen, als einerseits die gewerblichen Lebens- und Sozialberater genauso über erfahrene Praktiker verfügen wie der selbst ernannte freie Beruf der Psychologen und andererseits nicht das Psychologiestudium sondern die praktische Erlernung der Anwendung psychologischer Methoden und Techniken die Befähigung für Beratung und Behandlung vermittelt.“

Die Bundeswirtschaftskammer lehnt daher eine „Monopolisierung einer der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeit zugunsten eines neu zu schaffenden freien Berufes ab“.

In Reaktion darauf hat der Gesetzgeber im Zuge der Beratungen eine Klarstellung des Regelungsumfanges getroffen und die gewerblichen Tätigkeiten ausdrücklich von der Geltung ausgenommen (§ 23 : „Durch dieses Bundesgesetz werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Berechtigungsumfang von Gewerben, insbesondere jenes des gemäß §

323e der Gewerbeordnung 1973 konzessionierten Gewerbes der Lebens- und Sozialberater, nicht berührt.“)

Im jüngst beschlossenen Psychologengesetz 2013 (BGBl I Nr. 182/2013) fehlt im Titel nicht nur der Hinweis auf die Ausübung im Bereich des Gesundheitswesens, auch die zitierte Bestimmung über den Berechtigungsumfang der Gewerbe wurde gestrichen. Gleichzeitig wurde der Vorbehaltsbereich in der Gesundheitspsychologie auf Tätigkeiten der Gesundheitsförderung und Prävention ausgedehnt, die zum Kernbereich einer Vielzahl von Gewerben, wie Lebens- und Sozialberatung, Ernährungsberatung, sportwissenschaftliche Beratung, Unternehmensberatung, Massage, Fitnessbetriebe etc. zählen.

Im Kampf um die Psyche

Mehr als zehn Jahre hat der Berufsverband österreichischer PsychologInnen (BÖP) auf eine Neuordnung gedrängt und dabei folgende Ziele verfolgt:

- Die Bezeichnung „PsychologIn“ soll Personen mit abgeschlossenem Psychologiestudium vorbehalten sein;
- Schaffung eines Tätigkeitsvorbehalts im Bereich der Diagnostik und eines Berufsvorbehalts in speziellen Tätigkeitsbereichen;
- Präzisierung der Berufspflichten, insbesondere der Fortbildungspflicht, der Aufklärungspflicht, der Dokumentationspflicht und der Verschwiegenheitspflicht;
- Einführung einer verpflichtenden Berufshaftpflichtversicherung für selbständig tätige Personen

Um die im Vorfeld der Begutachtung angekündigten Einsprüche von BM Mitterlehner im Ministerrat zu umgehen sowie die Ablehnung des Entwurfes durch die WKO sowie durch die Vertreter der PsychotherapeutInnen, wie sie auf der Homepage des Parlaments und des Bundesverbandes für Psychotherapie breit dokumentiert sind, ins Leere laufen zu lassen, wurde die Beschlussfassung unmittelbar ins Parlament verlagert. Obwohl die offizielle Begutachtungsfrist erst am 24. Juni 2013 endete, beriet der Gesundheitsausschuss bereits

am 27. Juni 2013 die endgültige Fassung. Diese Vorgehensweise war möglich, weil die Gesundheitssprecher von SPÖ und ÖVP, Dr. Oberhauser und Dr. Rasinger, am 14. Juni 2013 einen Initiativantrag eingebracht hatten, der eine kleine Novelle zum Psychologengesetz 1990 umfasste und nur die Anpassung an die Bologna-Architektur im Studienrecht betraf. Dieser Antrag wurde nachträglich als letzter Punkt auf die Tagesordnung des Gesundheitsausschusses vom 27. Juni 2013 gesetzt und um den Textvorschlag eines komplett neuen Psychologengesetzes 2013 erweitert.

Im Protokoll ist nachzulesen:

Im Zuge der Debatte haben die Abgeordneten Dr. Sabine Oberhauser, MAS und Dr. Erwin Rasinger einen gesamtändernden Abänderungsantrag eingebracht, der wie folgt begründet war:

Allgemeines:

Nach mehr als 20 Jahren seines Bestehens ist das Psychologengesetz einer Anpassung zu unterziehen. Dies betrifft sowohl die Berücksichtigung der geänderten studienrechtlichen Rahmenbedingungen (Universitätsgesetz 2002, Bolognaprozess) als auch ohne Erweiterung des Berufsbildes notwendige Präzisierungen von Tätigkeiten im Sinne der Qualitätssicherung und des Schutzes von Patientinnen und Patienten. Dabei ist ein Augenmerk darauf zu legen, dass die Tätigkeiten der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen bzw. der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen einerseits diesen vorbehalten sind, andererseits aber in die Tätigkeitsbereiche anderer Gesundheitsberufe, wie insbesondere der Ärztinnen und Ärzte sowie der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auf der Grundlage medizinisch-wissenschaftlicher bzw. psychotherapeutisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse, nicht eingegriffen wird. Dies führt in der Zusammenschau verschiedener Gesundheitsberufe dazu, dass Tätigkeitsfelder durchaus auf Basis der jeweiligen Berufsgrundlagen mehreren Gesundheitsberufen zustehen können.

Vom Bundesministerium für Gesundheit wurde Ende Mai 2013 der Entwurf eines Psychologengesetzes 2013 dem allgemeinen Begut-

achtungsverfahren zugeleitet. Dieser Entwurf löste bei anderen Berufsgruppen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens nicht außer Acht zu lassende Diskussionen aus.

Der vorliegende Antrag trägt diesen Diskussionen Rechnung, indem der Abgrenzungsproblematik einerseits im Gesetzestext selbst deutlicher Rechnung getragen wird und andererseits aus diesem Grund den Erläuterungen in dem erwähnten Begutachtungsentwurf in dieser Hinsicht (Tätigkeitsvorbehalte, Berufsvorbehalte) keine Bedeutung zukommt.“

Diese Klarstellungen waren nach wütenden Protesten und Demonstrationen vor dem Parlament durch PsychotherapeutInnen und Fachärzte für Psychologie und Psychotherapie, über die der ORF in mehreren „Zeit-im-Bild“-Sendungen am 26. Juni 2013 berichtete, eingefügt worden. Der Österreichische Bundesverband für Psychotherapie hatte zu einem Aktionstag aufgerufen und auf Flugblättern ein „Stopp“ gefordert:

„Trotz massiver Proteste soll das Gesetz aber noch in dieser Legislaturperiode ins Parlament zur Beschlussfassung kommen. Ob ExpertInnen-Meinungen noch gehört werden oder nicht, entscheidet die Regierung nach Gutdünken!

In welcher Fassung der Entwurf letztlich eingebracht wird, erfährt man erst in allerletzter Minute, frühestens anlässlich des Gesundheitsausschusses am 27. Juni 2013. Wir haben genug von derart undemokratischen Vorgehensweisen der Regierung!

Daher rufen wir bundesweit zu einem Aktions-tag auf am 26. Juni 2013 vor dem Parlament.

Wir fordern:

1. Zurückstellung des Gesetzes und Überarbeitung unter Einbeziehung der ExpertInnen-Meinungen und -Einwände aus der Begutachtung
2. Erarbeitung eines konsensfähigen Modells für die Zusammenarbeit und Kompetenzaufteilung unter Einbeziehung der betroffenen PSY-Berufe
3. Runder Tisch beim Gesundheitsminister zur Bearbeitung der offenen Fachfragen

4. Klare Unterscheidung zwischen Psychotherapie und „klinisch-psychologischer Behandlung.“

Die Vorsitzende des Gesundheitsausschusses NR Dr. Sabine Oberhauser lud am Vormittag des 27. Juni 2013 die Vertreter der betroffenen Gesundheitsberufe zu einem „runden Tisch“, Vertreter der WKÖ wurden trotz mehrfacher schriftlicher und mündlicher Urgenz mit dem Hinweis, die gewerblichen Gesundheitsberufe seien von der Regelung nicht betroffen, nicht eingebunden.

Aus Sicht des Bundesverbandes der Psychotherapie konnten die schwersten Übergriffe in ihre Berufsrechte verhindert werden: „Die Kritikpunkte des Berufsverbandes werden im Abänderungsantrag, der am 27. Juni von den GesundheitssprecherInnen der SPÖ und ÖVP im Gesundheitsausschuss eingebracht wurde, berücksichtigt. Tätigkeitsvorbehalte sind nun klar formuliert, ÄrztInnen, PsychotherapeutInnen und MusiktherapeutInnen sind von den Tätigkeitsvorbehalten ausgenommen. „Klinisch-psychologische Behandlung“ wird nicht mehr als umfassende Krankenbehandlung, sondern als die Anwendung von klinisch-psychologischen Behandlungsmethoden, die fokussiert, ziel- und lösungsorientiert beschrieben sind. In den Erläuterungen wird - wenn auch leider nicht klarer als im Psychologengesetz 1990 - festgehalten, dass es sich um Expositionstraining, Krankheitsbewältigung, Complianceförderung, Stressbewältigung etc. handelt.

Da im Entwurf zum Psychologengesetz 2013 auch der Vorbehalt zu Gunsten der Lebens- und Sozialberater, wie er in der geltenden Fassung aus 1990 klar formuliert ist, gestrichen worden war, schrillten auch bei den Funktionären und Mitarbeitern des Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister mit Andreas Herz als Obmann an der Spitze die Alarmglocken. Sie forderten in einem Mail an die Gesundheitssprecher von SPÖ und ÖVP:

„Um zu verhindern, dass es zu Einschränkungen der Berufsrechte der gewerblichen Lebens- und Sozialberatung, insbesondere in der psychologischen Beratung kommt, ist es notwendig den § 13 des im Gesundheitsausschuss beschlossenen Textes um folgenden Absatz 5

zu ergänzen: „(5) Durch dieses Bundesgesetz werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Berechtigungsumfang von Gewerben, insbesondere jenes des gemäß § 94 Z. 46 in Verbindung mit § 119 der Gewerbeordnung 1994 reglementierten Gewerbes der Lebens- und Sozialberater, nicht berührt.

Der im Entwurf zu weit gefasste „Berufsvorbehalt“ der GesundheitspsychologInnen und die fehlende explizite Klarstellung betreffend den Berechtigungsumfang der Gewerbe könnten ansonsten einem gesetzlichen Berufsverbot der Lebens- und Sozialberater gleichkommen.“

Auf diese Probleme zu Lasten einer Vielzahl gewerblicher Berufsbilder von Arbeitskräftevermittlung über LSB (Coaching, Ernährungsberatung, sportwissenschaftliche Beratung und Trainingstherapie) Mediation, Sicherheitsgewerbe, Verkehrspsychologie, Wirtschaftstraining und Unternehmensberatung etc. wies auch im Plenum des Bundesrates in der Sitzung vom 18.7.2013 der Berichterstatter BR Dr. Andreas Köll hin:

„Wir haben mit diesem neuen Gesetz ein Problem in einer Abgrenzung zu einer anderen gesetzlichen Bestimmung, nämlich zur Gewerbeordnung“....“Diese Abgrenzung ist vielleicht noch nicht in ausreichender Art und Weise so wahrgenommen worden, wie es in der bislang geltenden gesetzlichen Bestimmung der Fall war: Dort hat man nämlich explizit klargestellt, dass die Gewerbeberechtigung der Lebens- und Sozialberater dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dieser Verweis fehlt jetzt!“

Zum Reparaturbedarf und den negativen Folgen für die Gesundheitswirtschaft

Der Fachverband der gewerblichen Dienstleister informierte seine Mitglieder über die kritischen Entwicklungen und ein drohendes Berufsverbot insbesondere im Feld der Gesundheitsförderung und -prävention. Am 16. September 2013 wurde die Öffentlichkeit durch eine Aussendung in Kenntnis gesetzt:

„Durch das neue Psychologengesetz und im Speziellen durch den weit überzogenen Tätigkeitsvorbehalt für Klinische- und Gesund-

heitspsychologInnen werden ca. 7000 Lebens- und SozialberaterInnen in ihrer Existenz bedroht. Eine derart überschießende Regelung würde einem Berufsverbot der gewerblichen Lebens- und SozialberaterInnen gleichkommen.

Gerade die drei Bereiche der Lebensberatung (Psychologische Beratung, Ernährungsberatung und Sportwissenschaftliche Beratung) arbeiten stark im Bereich der Gesundheitsprophylaxe. Da das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung bereits seit 1988, also 2 Jahre vor dem Inkrafttreten des ersten Psychologengesetzes 1990 existiert, erscheint es noch unverständlicher, warum der Bereich der Gesundheitsförderung nunmehr nur auf die PsychologInnen beschränkt sein sollte, wo doch die Lebens- und SozialberaterInnen schon seit 25 Jahren auch in diesem Bereich erfolgreich tätig sind.

Nachdem das neue Psychologengesetz im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist, ohne klarzustellen, dass durch dieses Gesetz das nach §119 GewO reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung nicht berührt wird, beschloss die Bundesberufsgruppenvertretung einstimmig weitere Schritte einzuleiten. Im nächsten Schritt wird der Fachverband der gewerblichen Dienstleister Experten beauftragen, das neue Psychologengesetz zu überprüfen, ob hier gegen EU-Recht oder die österreichische Verfassung verstoßen wird.“

In den vergangenen Monaten wurden in allen Landeskammern Informationsveranstaltungen abgehalten und der bekannte Verfassungsexperte o.Univ.Prof. DDr. Heinz Mayer mit einem Gutachten beauftragt.

Da das neue Psychologengesetz erst am 1. Juli 2014 in Kraft tritt, bleibt etwas Zeit, um die wohl erworbenen und bewährten Berufsrechte der Gewerbetreibenden zu schützen und eine Verunsicherung der Kunden und Klienten, aber auch der in Ausbildung befindlichen Lebens- und SozialberaterInnen zu verhindern. In diesem Sinne fassten die Wirtschaftsparlamente von Wien, Ober- und Niederösterreich sowie der Steiermark eindeutige Beschlüsse.

Das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Österreich beschloss am 28. November 2013 folgenden Antrag:

“Die Wirtschaftskammer Österreich möge an die Bundesregierung und die zuständigen Stellen herantreten und sich dafür einsetzen, dass das Psychologengesetz 2013 noch vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens mit 1. Juli 2014 novelliert und wieder eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach das Gesetz nicht in bestehende Rechte von Gewerbetreibenden, insbesondere der Lebens- und Sozialberatung gemäß § 119 GewO sowie der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation gemäß § 136 GewO eingreift.”

Begründung:

„In der Sitzung des Nationalrates vom 3. Juni 2013 wurde eine weit reichende Neufassung des Psychologengesetzes (Psychologengesetz - 2013) beschlossen. In dieser Novelle werden in § 13 Abs. 2 die den Gesundheitspsychologen vorbehaltenen Tätigkeitsbereiche wie folgt angeführt:

- *die mit gesundheitspsychologischen Mitteln durchgeführte Analyse von Personen aller Altersstufen und von Gruppen, insbesondere in Bezug auf die verschiedenen Aspekte des Gesundheitsverhaltens und dessen Ursachen,*
- *aufbauend auf Zi.1 die Erstellung von gesundheitspsychologischen Befunden und Gutachten, insbesondere in Bezug auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten und dessen Ursachen,*
- *gesundheitspsychologische Maßnahmen bei Personen aller Altersstufen und Gruppen in Bezug auf Gesundheitsverhalten, insbesondere im Hinblick auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten wie Ernährung, Bewegung, Rauchen, einschließlich Beratung in Bezug auf die Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit sowie die Vermeidung von Gesundheitsrisiken unter Berücksichtigung der Lebens-, Freizeit- und Arbeitswelt, gesundheitspsychologische Analyse und Beratung Institutionen und Systemen in Bezug auf Rahmenbedingungen und Maßnahmen*

der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation sowie

- von Organisationen, gesundheitsbezogene Gesundheitsförderung
- die gesundheitspsychologische Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen und Projekten, insbesondere im Bereich der Gesundheitsförderung.

Die angeführten Tätigkeitsbereiche beschreiben somit sowohl die Durchführung von Maßnahmen und Beratungsleistungen, die als Kernbereiche dem reglementierten Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung im Rahmen der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung zuzuordnen sind, als auch "gesundheitspsychologische Analyse und Beratung von Organisationen, Institutionen und Systemen in Bezug auf gesundheitsbezogene Rahmenbedingungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation", womit auch Teilbereiche bestehender Beratungsleistungen der Unternehmensberatung erfasst sind.

Ausdrücklich wird nun aber in § 13 Abs. 3 festgelegt, dass die berufsmäßige Ausübung der Gesundheitspsychologie den Gesundheitspsychologen vorbehalten, und anderen Personen, die nicht zur berufsmäßigen Ausübung der Gesundheitspsychologie berechtigt sind, verboten ist.

Da entgegen der bisherigen Regelung im Psychologengesetz 1990, wonach die gesetzlichen Bestimmungen über den Berechtigungsumfang von Gewerben in der GewO nicht berührt werden, die neue Fassung des Psychologengesetz 2013 keine vergleichbare Regelung enthält, kann dies zu einem weitgehenden Berufsvorbehalt für Gesundheitspsychologen und damit verbunden zu einer erheblichen Einschränkung der Tätigkeitsbereiche der Lebens- und Sozialberatung und in Teilbereichen auch der Unternehmensberatung führen."

Auf ein Neues! Psychologen und Psychotherapie auf Krankenschein

Warum es im schmutzigen Kleinkrieg um Vorbehaltsrechte zwischen den verschiedenen Gesundheitsberufen und -gewerben geht, lässt sich einer Aussendung vom 18. Oktober 2013 „zur Entlastung der Sozialsysteme“ (?) entnehmen. Der BÖP fordert darin „die Finanzierung der klinisch-psychologischen Behandlung durch die Kassen, den Ausbau neuropsychologischer Rehabilitation, die Erweiterung des psychologischen Angebotes an Schulen sowie die gesetzliche Verankerung der Arbeitspsychologen als dritte Präventivkraft im Arbeitnehmerschutzgesetz“.... „Erwachsenen kann mit gesundheitspsychologischer Kompetenz geholfen werden, einen gesunden Lebensstil zu erlernen, und somit Erkrankungen vorzubeugen. Arbeitspsychologen erstellen Konzepte zur Optimierung der Arbeitswelt und beugen psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz vor.“

Univ.-Prof. Dr. Rotraut Perner - von den frühen Anfängen an maßgeblich für die Professionalisierung der Lebens- und Sozialberatung sowie der Psychotherapie verantwortlich - hat die konfliktreiche Emanzipationsgeschichte jüngst auf den Begriff („nervus rerum“) gebracht:

„Untaten“ und „Mordversuche“ säumen den Weg!“

Dr. Harald Steindl

Verkehrsrecht

Mauttarifverordnung 2013

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat am 21. Oktober 2013 den Entwurf der Verordnung über die Festsetzung der fahrleistungsabhängigen Mauttarife (Mauttarifverordnung 2013) zur Begutachtung versendet.

Durch die Erlassung der Mauttarifverordnung 2013 sollen mit Wirkung ab 1. Jänner 2014 der Grundkilometertarif und die besonderen

Mautabschnittstarife valorisiert werden (jährliche Inflationsanpassung), das Tarifgefüge der fahrleistungsabhängigen Maut geändert werden (Anpassung der „Mauttarif-Ökologisierung“) sowie der Grundkilometertarif für die Strecke der A 12 zwischen der Staatsgrenze bei Kufstein und dem Knoten Innsbruck/Amras um einen Aufschlag von 20 % erhöht werden (Maut-Aufschlag zur Querfinanzierung).

Der Entwurf der Mauttarifverordnung 2013 wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens von der Wirtschaftskammer Österreich entschieden abgelehnt. Durch die Tarif-Valorisierung in Kombination mit der vorgeschlagenen Anpassung der Tarif-Ökologisierung erhöhen sich die Tarife für die fahrleistungsabhängige Maut ab 1. Jänner 2014 in Summe um rund 8 bis 9 %. Zusätzlich wird der Maut-Aufschlag auf der A 12 Inntalautobahn auf 20 % erhöht. Eine Anhebung der Tarife in dieser Höhe ist weder nachvollziehbar noch gerechtfertigt.

Dr. Daniela Domenig

Fahrerkarte und Führerschein - unterschiedliche Rechtsauslegung in der EU

Gemäß § 102a KFG ist die Fahrerkarte, zu verwenden in Fahrzeugen mit einem digitalen EU-Kontrollgerät, u.a. mit der Führerscheinnummer der beantragenden Person zu versehen. Damit haben Fahrzeuglenker, die ihr C, C1 bzw. D, D1-Führerscheindokument auf Grund der alle fünf Jahre (ab dem vollendeten 60. Lebensjahr alle zwei Jahre) notwendigen Gesundenuntersuchung neu ausgestellt erhalten, damit immer wieder eine andere Führerscheinnummer, wie auf ihrer Fahrerkarte vermerkt. Dieser Umstand wird bei Kontrollen in den EU-Mitgliedsstaaten unterschiedlich gehandhabt.

Während österreichische Kontrollorgane diese Ungenauigkeit akzeptieren (und nicht strafen), solange sie plausibel ist, verfahren die Amtskollegen in den Mitgliedstaaten wie folgt:

- D: Keine Beanstandung, keine Bestrafung.

- CH und FL: Bis zur nächsten Erneuerung der Fahrerkarte keine Beanstandung (die österreichische Kontrollgerätekartenvordnung schreibt eine maximale Gültigkeit von fünf Jahren vor).
- I: Auf dem Führerschein müssen die Nummern der vorhergehenden Führerscheine aufgedruckt sein.
- SLO: Keine Beanstandung.
- H: Keine Beanstandung.
- SK: Keine Beanstandung, aber Ermahnung das Problem zu beheben.
- CZ: Es sollte keine Beanstandungen geben, jedoch wird empfohlen, eine Fotokopie des/der alten Führerscheine mitzuführen.
- F: Es sollte keine Beanstandungen geben. Für den Fall, dass der Beamte dies kritisiert, ist ihm die österr. Austauschprozedur zu erklären und dazu ev. Dokumente als Nachweis vorzulegen.
- Die anderen EU-Staaten (soweit sie im Rahmen einer von Italien durchgeführten Umfrage im August 2013 geantwortet haben - bis auf PL) verlangen keine Erneuerung der Fahrerkarte, wenn der Führerschein neu ausgestellt wird.
- PL: Die Fahrerkarte ist neu auszustellen - diese Bestimmung soll aber demnächst überarbeitet werden.

Das BMVIT ist bemüht, die Angelegenheit im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise klären zu lassen.

Dr. Günter Schneglberger

Publikation

Carmen Simon, „Hier spielt die Musik“ in: Müller/Wallnöfer/Wimmer (Hrsg), Fallbuch Verwaltungs-und Verwaltungsverfahrenrecht² (2013), S. 139-156

Gesetze

Hier findet sich eine Auflistung jener Regelungen, die mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten werden und die im Zuständigkeitsbereich unserer Abteilung liegen:

- Bundesverwaltungsgerichtsgesetz
[I 10/2013](#)
- Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 (inkl. Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz)
[I 33/2013](#)
- Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz
Änderung des Datenschutzgesetzes 2000 (= DSG-Nov. 2014) [I 83/2013](#)
- Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz
BMUKK, Bereich Kunst und Kultur
[I 92/2013](#)
- Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes BMVIT [I 96/2013](#)
- Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz BMWFJ [I 129/2013](#)
- Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz BMI [I 161/2013](#)
- Verwaltungsgerichtsbarkeits-Begleit-Gesetz Wehrrecht [I 181/2013](#)
- Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Justiz [I 190/2013](#)
- Demokratiepaket - Antrag 2177/A (1. Teil)
[I 115/2013](#)
- BG, mit dem das Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungengesetz (FTEG) geändert wird [I 123/2013](#)
- Patent- und Markenrechts-Novelle 2014
[I 126/2013](#)

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabebeugesetz 2006 und das Bundesvergabebeugesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden, (BVergG und BVergGVS Novelle 2013) - Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie [I 128/2013](#)
- BG, mit dem das Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G)) und das Bundesgesetz, mit dem das Bezügebegrenzungs-BVG geändert werden
[I 141/2013](#)
- Bundesgesetz, mit dem das Schiedsverfahren in der Zivilprozessordnung und das Gerichtsgebührengesetz geändert wird (Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2012 - SchiedsRÄG 2012) [I 118/2013](#)

Verordnungen:

- Mauttarifverordnung 2013
[II 460/2013](#)
- Verwaltungsformularverordnung
[II 400/2013](#)
- Änderung der Verordnung über Organstrafverfügungen [II 401/2013](#)
- Änderung der Verordnung über die Einhebung vorläufiger Sicherheiten [II 402/2013](#)
- Änderung der Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007 [II 403/2013](#)
- Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 31. Juli 1985 zur Durchführung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (Staatsbürgerschaftsverordnung 1985) geändert wird [II 260/2013](#)

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342